

Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Kriterienkatalog

vom 26.03.2026

bestehend aus:

- 1. fachlich-rechtliche Kriterien**
- 2. Ergänzende Kriterien Bürgerbeteiligung/ öffentliches Interesse**
- 3. Empfehlungen**

Anlage: Triesdorfer Biodiversitätsstrategie

Vorbemerkung












Als Grundlage für die Bewertung einzelner Anfragen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Außenbereich, die nicht von einer Privilegierung gm. § 35 BauGB erfasst sind, ist die Anwendung des nachstehenden Kriterienkataloges verbindlich. Dieser Kriterienkatalog zielt auf eine Steuerung der flächenintensiven, aber notwendigen Großanlagen für Photovoltaik ab. Der Kriterienkatalog baut auf den Kriterien gemäß den Hinweisen des Staatsministeriums vom 12.03.2024 auf und wurde entsprechend der Laufer Gegebenheiten modifiziert und durch weitere Kriterien ergänzt, die auf eine angemessene Bürgerbeteiligung und Ausgestaltung der Anlagen im öffentlichen Interesse abzielen.

1. Fachlich-rechtliche Kriterien

Bei den fachlich-rechtlichen Kriterien wird zwischen Ausschlussgebieten und Gebieten, die nur bedingt für eine Freiflächen-Photovoltaiknutzung geeignet sind, unterschieden.

Den Hinweisen kann man die konkreten Ausschlussgebiete entnehmen.

Ausschlussgebiete: *	Hinweise zu Ausschlussgebieten
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	„Die 4 Linden am Kirchenberg“, „Die 2 Toteneichen“, „Die Laufer Straße Eiche“, „Die Nuschelberger Wirtslinde“, „Räthfelsen am Eichelberg“, „Die Heuchlinger Flureiche“, „Die 2 Linden am Heuchlinger Berg“, „Die große Eibe“, „Die Schönberger Friedenseiche“, „Buchners Eiche“, „Vogelschutzgehölz Höllgraben“, „Die Lettener Alteiche“
geschützte Landschaftsbestandteile (29 BNatSchG)	LB Bitterbachschlucht mit angrenzenden Gebieten St. Lauf a.d.Pegnitz, LB Sandhochterrasse Lauf
gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Bay-NatSchG)	

<p>Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Flächennutzungsplan (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) oder im Landschafts- bzw. Grünordnungsplan (§ 11 BNatSchG)</p>	<p>Entspricht Darstellungen des Flächennutzungsplanes bzgl. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:</p> <ul style="list-style-type: none">  Flächen zur Erhaltung und Entwicklung von Bachauenwäldern  Flächen zur Erhaltung und Entwicklung der Pegnitzau  Flächen zur Erhaltung und Entwicklung von Feuchtbereichen  Flächen zur Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland  Flächen zur Erhaltung und Entwicklung von Hutangern  Ortseingrünung innerhalb der Baufläche  Gestaltung von Siedlungsrandern  Erhaltung und Entwicklung von Streuobstwiesen  Neuschaffung von Gehölzstrukturen  Erhaltung und Entwicklung von Sand-Lebensräumen  Erhaltung und Aufwertung von Grünflächen im Siedlungsbereich
<p>Wasserschutzgebiete (§ 51 ff. WHG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - „Erlenstegen“, Gemarkung Wetzendorf/Lauf a.d.Pegnitz - Quellgebiet Bullach, Gemarkung Simonshofen - Tiefbrunnen Spitalwald, Gemarkung Lauf a.d.Pegnitz - Tiefbrunnen Rudolfshof, Gemarkung Veldershof - Grundwasserwerk Pegnitzauen, Gemarkung Lauf a.d.Pegnitz -Gemarkung Oedenberg/Günthersbühl - „Neunhof“, Gemarkung Neunhof - Gemarkung Weigenhofen - WSG der Gemeinde Neunkirchen am Sand, Gemarkung Heuchling - Gemarkung Simonshofen, Dehnberg - Gemarkung Dehnberg, Heuchling
<p>Gewässerrandstreifen i.S. von Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG, § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG und Art. 21 Abs. 1 BayWG</p>	
<p>Uferstreifen zur Gefahrenabwehr (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 BayWG)</p>	
<p>60-Meter-Randstreifen von der Uferlinie zum Zwecke der Gewässerunterhaltung und des - ausbaus, soweit diese unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden (§ 41 Abs. 2, 3 WHG i. V. m. Art. 41 Abs. 1 BayWG, Art. 20 Abs. 1 S. 1 und S. 2 BayWG)</p>	
<p>Festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (§ 78 Abs. 1 Satz 1, Abs. 8 WHG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Pegnitz und Röttenbach
<p>Natürliche Fließgewässer, natürliche Seen § 36 Abs. 3 Nr. 1 WHG)</p>	

Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß BBodSchG	- Nachweis erforderlich
Landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität	- Anlagen auf Böden mit Acker-/ Grünlandzahl 50/ 51 und höher sind ausgeschlossen. - Anlagen auf Böden mit Acker-/ Grünlandzahl zwischen 40/41 bis einschließlich 49/ 50 sind ausgeschlossen. Nach erfolgter Einzelfallprüfung können Ausnahmen zugelassen werden.
Bodendenkmäler i.S. von Art. 1 und 7 BayDSchG, soweit sie nicht ganz oder zum Teil über der Erdoberfläche erkennbar sind	
Besondere Schutzgebiete nach § 32 BNatSchG (= Natura 2000 Gebiete).	- Vogelschutzgebiet Nürnberger Reichwald
Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung für → europarechtlich geschützte Arten, → für besonders oder streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes oder der Bundesartenschutzverordnung, → Arten der Roten Listen Bayern und Roten Listen Deutschland 1 und 2 mit enger Standortbindung.	- Nachweis erforderlich
Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaften von besonderer Bedeutung sind, namentlich weiterhin einsehbare, landschaftsprägende Landschaftsteile wie Geländerücken, Kuppen und Hanglagen sowie schutzwürdige Täler	
Vorranggebiete für andere Nutzungen	- Vorranggebiet Bodenschätze QS 5, St 1 - Vorranggebiet Windkraft WK 304
Landschaftliche Vorbehaltsgebiete	- LB 4 „Waldgebiete und Höhenzüge im Mittelfränkischen Becken“ - LB 5 „Wälder, Höhenzüge und Täler im Vorland der Nördlichen Frankenalb“ - LB 6 „Mittlere Frankenalb und Altdorfer Albvorland“
Regionale Grünzüge, Trenngrün	- Regionaler Grünzug „Pegnitztal mit Bitterbach-, Schnaittach-, Sittenbach-, Hammerbach und Högenbachtal“ - Trenngrün Nr. 31 (Rückersdorf/Lauf), Nr. 32 (Lauf)
Künstliche oder erheblich veränderte Gewässer	

Zu den bedingt geeigneten Gebieten gehören rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen, die bestehenden Landschaftsschutzgebiete sowie die Vorbehaltsgebiete zur Windenergienutzung. Freiflächen-Photovoltaikanlagen in diesen Bereichen ist in Einzelfällen möglich.

bedingt geeignete Gebiete: *	Hinweise zu den bedingt geeigneten Gebieten:
Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (§ 15 BNatSchG)	- im Einzelfall im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde
Landschaftsschutzgebiete	- LSG „Nuschelberg“ - LSG „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“ Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind in Abstimmung mit dem Verordnungsgeber Einzelfall möglich, sofern die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete nachgewiesen werden kann.
Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung	- WK 24-27 Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind in Abstimmung mit dem Verordnungsgeber im Einzelfall möglich, sofern die Vereinbarkeit mit Windenergienutzung nachgewiesen werden kann.

* es gelten die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Anfrage rechtswirksamen Kriterien

2. Ergänzende Kriterien Bürgerbeteiligung / öffentlichen Interesse

Neben den fachlich-rechtlichen Kriterien fordert die Stadt Lauf a.d.Pegnitz die Einhaltung ergänzender Kriterien zur Bürgerbeteiligung und Ausgestaltung der Anlagen im öffentlichen Interesse.

ergänzendes zwingendes Kriterium:	Hinweise zu den ergänzenden zwingenden Kriterien:
Zusätzliche Bürgerbeteiligung ab 1MW (ca. 1 ha)	Zwingend erforderliche regionale Bürgerbeteiligung: - Finanzielle Beteiligungsmöglichkeit in Form von Geldanlageprodukten von mind. 20 % der Investitionssumme (Mindestbetrag <500 € und Höchstbetrag <10.000 €) - Verwendung von 2 % der Einspeisevergütung für gemeinnützige Zwecke im Gemeindegebiet - Ausnahme Bürgerenergieanlagen
Bürgerbeteiligung über Abgabe an Kommune	- Beteiligung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz mit mind. 0,2 Cent pro Kilowattstunde
AgriPV oder	- besonders auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wünschenswert - Fläche muss weiterhin landwirtschaftlich nutzbar sein (Ackerbau, Grünland, hohe Kulturen oder niedrige Kulturen).

Triesdorfer Biodiversitätsstrategie	Die Pflichtkriterien zur Einhaltung der Triesdorfer Biodiversitätsstrategie sind einzuhalten (Stand: 2022.01).
Vor Einleitung der Bauleitplanung stimmt der Antragsteller grundsätzlich zu, einen städtebaulichen Vertrag (Durchführungsvertrag bei vorhabenbezogenem Bebauungsplan) auf Grundlage eines gebilligten Bebauungsplanentwurfes vor der öffentlichen Auslegung bzgl. folgender Punkte schließen zu wollen (Grundzustimmungserklärung):	<ul style="list-style-type: none"> - Übernahme sämtlicher (externer und städtische) Planungs- und Gutachterkosten für die Bauleitplanung, Kosten für die Ausarbeitung des städtebaulichen Vertrages sowie Kosten eines Monitorings und Kosten eventueller Ausgleichsmaßnahmen. - Übernahme des aufgrund des Vorhabens entstehenden Verwaltungsaufwands in Form einer Aufwandspauschale in Höhe von 5000 Euro - Planung und Herstellung erforderlicher Anlagen mit Kostenübernahme der Erschließung - Übernahme der aufgrund des Vertragsabschlusses anfallenden Nebenkosten (soweit erforderlich Notarkosten, Vermessungskosten, Grunderwerbssteuer, sonstige Kosten zur Eintragung im Grundbuch etc.). - <u>weitere einzelfallspezifische Verpflichtungen, insbesondere:</u> - Grünordnung: Fertigstellung der z.B. Ortsrandeingrünung innerhalb von einem Jahr nach Baufertigstellung - Bauverpflichtung: 3 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes, Absicherung durch Vertragsstrafe - Rückbauverpflichtung: Nach 35 Jahren muss die Wirksamkeit der Anlage nachgewiesen werden und ggf. erneuert oder zurückgebaut werden (Eine entsprechende Rückbausicherung durch eine Rückbaubürgschaft in Höhe von 10 % der Investitionskosten muss vorgelegt werden)
Anschlusskonzept mit Bestätigung Netzbetreiber	Es ist ein Anschlusskonzept und die Bestätigung des Netzbetreibers über den möglichen Anschluss der Anlagen vor Beginn der Bauleitplanung vorzulegen.

3. Empfehlungen (nicht zwingend)

Folgende Kriterien werden seitens der Stadt Lauf a.d.Pegnitz empfohlen. Sie sind jedoch nicht verpflichtend.

Empfehlungen:	Hinweise zu den Empfehlungen:
Synergie durch Sektorkopplung zur Strom- und zusätzlich zur Wärmeerzeugung mittels Wärmepumpe oder Elektrodenkessel für Wärmenetz.	Ist der zusätzliche Bau z.B. einer Großwärmepumpe zur Erzeugung von Wärme für ein Wärmenetz geplant oder wird Strom hierfür zur Verfügung gestellt?
Stromspeicher	Ist die Errichtung eines Stromspeichers zu Speicherung während der Ertragsspitzen in der Mittagszeit und Stromabgabe in den Abendstunden oder am frühen Morgen vorgesehen?
Flächengröße/ Wirtschaftlichkeit	Flächen unter 1 ha Größe - eher unwirtschaftlich (-) Flächen von 1-2 ha Größe fallbezogen wirtschaftlich (0) Flächen >2 ha eher wirtschaftlich (+)